Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

07.05.1968 - Nr. 19 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 19

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 7. Mai 1968

Wohnungsbauförderung 1968/69

Der Senat erstattet der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für das Bauwesen, die die Vorlage in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1968, und der Finanzdeputation, die die Vorlage in ihrer Sitzung vom 21. Mai 1968 erörtern werden:

Nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617) haben Bund, Länder und Gemeinden den Wohnungsbau unter besonderer Bevorzugung des Baues von Wohnungen, die nach Größe, Ausstattung, Miete oder Belastung für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet sind (sozialer Wohnungsbau), als vordringliche Aufgabe zu fördern.

In Durchführung dieser Aufgabe haben Senat und Bürgerschaft zuletzt im Oktober 1966 beschlossen, für die Jahre 1966/67 den Bau von 4000 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Infolge von Einsparungen bei den Bau- und Finanzierungskosten sowie durch Bereitstellung zusätzlicher Bundes- und Landesmittel auf Grund der Investitionshaushalte des Bundes und des bremischen Kreditfinanzierungsgesetzes 1967 konnten jedoch über 5300 Wohnungen gefördert werden.

Der anhaltende Wohnungsmangel konnte damit zwar gemildert, aber insbesondere bei jungen Ehepaaren, kinderreichen Familien und älteren Personen nicht behoben werden. Damit ist die dringende Notwendigkeit zur Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues gegeben. Der Bund wird dieser Feststellung vor allem durch das dem Deutschen Bundestag für seine Sitzung am 9. Mai 1968 zur Verabschiedung vorliegende Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues Rechnung tragen. Für das Land Bremen empfiehlt sich eine dem Beschluß der Bürgerschaft vom Oktober 1966 entsprechende Regelung.

I. Der Senat beabsichtigt, für die Jahre 1968/69 den Bau von 5000 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln und mit Landesbürgschaften zu fördern.

II. 1. Von diesen Wohnungen sind 4000 für diejenigen Wohnungsuchenden bestimmt, deren Einkommen innerhalb der durch das II. WoBauG festgelegten Einkommensgrenze liegt. In Fortsetzung der im Oktober 1966 beschlossenen Art der Förderung sollen hierfür im wesentlichen Aufwendungszuschüsse — zunächst auf die Dauer von 5 Jahren — gewährt werden. Durch diese Zuschüsse werden die Kostenmieten beziehungsweise die Belastungen so weit gesenkt werden, daß sie nach § 46 II. WoBauG für die breiten Schichten des Volkes tragbar sind.

2. Zusätzlich zu den Aufwendungszuschüssen sind gemäß § 45 II. WoBauG bei Eigentumsmaßnahmen Familienzusatzdarlehen zu gewähren. Die Förderung von Heimplätzen und Nebenerwerbssiedlungen soll wie bisher durch Baudarlehen erfolgen.

3. Die Kosten für die Aufwendungszuschüsse werden für die 4000 Wohnungen voraussichtlich jährlich rund 7 Millionen DM — für 5 Jahre also rund 35 Millionen DM — betragen. Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Aufwendungszuschüsse nach Maßgabe der zu erlassenden Verwaltungsbestimmungen neu festgesetzt. Soweit die Voraussetzungen des § 25 II. WoBauG dann nicht mehr gegeben sind, soll dabei je nach dem Grad der Überschreitung der Einkommensgrenze im Einzelfall der Aufwendungszuschuß herabgesetzt oder die Zahlung eingestellt werden.

4. An Familienzusatzdarlehen und Baudarlehen nach Ziffer 3 werden voraussichtlich 4,5 Millionen DM einmalig aufzubringen sein. Da die Höhe der Familienzusatzdarlehen von der Zahl der Kinder des Bauherrn abhängt, ist eine genauere Schätzung des insoweit voraussichtlich erforderlichen Betrages nicht möglich.

III. 1. Von den nach Ziffer I vorgesehenen 5000 Wohnungen sind 1000 entsprechend den §§ 88 ff II. WoBauG bestimmt

a) vorzugsweise für Personen, die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen,

b) im übrigen für Wohnungsuchende, deren Jahreseinkommen die in § 25 II. WoBauG bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als 1/3 übersteigt.

Die Förderung soll ebenfalls durch Gewährung von Aufwendungszuschüssen — zunächst auf die Dauer von 5 Jahren — erfolgen. Der Förderungsbetrag soll 1,— DM je m² Wohnfl./mtl. betragen.

2. An Aufwendungszuschüssen werden für die nach Ziffer III. 1. vorgesehenen Wohnungen voraussichtlich 1 Millionen DM jährlich — für 5 Jahre also rund 5 Millionen DM — erforderlich.

3. Im übrigen soll der steuerbegünstigte Wohnungsbau wie bisher durch Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel gefördert werden.

IV. Die Wohnungen werden im wesentlichen erst 1969 bezugsfertig. Da die Aufwendungszuschüsse erst von der Bezugsfertigkeit an zu zahlen sind, werden Ausgaben hierfür erstmalig im Haushaltsjahr 1969 anfallen. Die Familienzusatzdarlehen werden frühestens zum 1. Januar 1969 kassenmäßig zur Verfügung gestellt. Die Kosten der Wohnungsbauförderung 1968/69 sollen durch die aus dem eingangs genannten Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues zu erwartenden zusätzlichen Rückflußmittel und Einsparungen bei den Zins- und Tilgungshilfen gedeckt werden.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) vorbehaltlich der Zustimmung der Deputation für das Bauwesen und der Finanzdeputation zu beschließen:

Der Senat wird ermächtigt, für die Errichtung von 5000 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Millionen DM und zur Zahlung von Darlehen bis zu 4,5 Millionen DM einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen.

Carl Schünemann Bremen